

CVJM-Bildungswerk gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

„Der CVJM /YMCA ist eine weltweite Bewegung junger Menschen, die zum Glauben an Jesus Christus einladen, christliche Werte vermitteln und für soziale Gerechtigkeit eintreten will („Pariser Basis“ von 1855; „Challenge 21 Von 1998). Daraus leitet sich ein Bildungsauftrag ab, den der CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. durch die CVJM-Bildungswerk gemeinnützige GmbH wahrnimmt.“
Grundlage der CVJM-Arbeit in aller Welt ist:

„ Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen ausbreiten.“

Pariser Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine
Junger Menschen (CVJM),1855

„In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft zu verwirklichen, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat...“

Challenge 21, Weltrat des CVJM-Weltbundes, Frechen
bei Köln, 1998

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „CVJM-Bildungswerk gemeinnützige GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Religion.
- (2) Sie unterhält und betreibt zu diesem Zweck geeignete Bildungsinstitute. Sie kann weitere Formen und Maßnahmen, die den obigen Zweck erfüllen, planen und durchführen.
- (3) Für die CVJM-Hochschule – International YMCA University of Applied Sciences – gelten zur Sicherung der Freiheit von Lehre und Forschung folgende Regelungen:
 - a) Sie ist in akademischen Angelegenheiten selbstständig.
 - b) Dozenten und Lehrbeauftragte unterstehen dienstrechtlich dem Rektor der CVJM-Hochschule.
 - c) Die Leitung der CVJM-Hochschule besteht aus Rektor, Prorektor und Kanzler. Rektor und Prorektor werden vom Senat gewählt und von der Gesellschafterversammlung bestätigt. Der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Rektors berufen. Zur Berufung von hauptberuflichen Hochschullehrern wird ein hochschulintern gebildeter Berufungsausschuss aktiv. Die von diesem vorgelegte Berufungsliste ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
 - d) Die Gesellschaft gewährleistet, dass die Hochschule im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Budgets eigenständig Rechtsgeschäfte tätigen darf.
- (4) Die Gesellschaft kann Kooperationen mit Instituten und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung eingehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr zurück als ihre eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

- (5) Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter ausnahmsweise jedoch zulässig, allerdings nur wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €, die alle vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit dem Sitz in Kassel übernommen werden.
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen die Gesellschaft.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann für einzelne, konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte mit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.
- (5) Der oder die Geschäftsführer haben die Geschäfte nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Dienstanweisung zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung. Zu diesen Geschäften zählen insbesondere:
- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) die Veräußerung der Gesellschaft im Ganzen sowie die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Instituten;
 - c) der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen, sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile;

- d) Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf neue Geschäftsfelder;
 - e) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten
 - f) die Aufnahme von Krediten jeder Art.
- (7) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
- (8) Ein Geschäftsführer ist abberufen, wenn der Anstellungsvertrag mit ihm gekündigt wurde. Die Abberufung ist wirksam mit der Zustellung der Kündigung beim Geschäftsführer.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Genehmigung der Instituts-Budgets, die Entlastung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und die Wahl des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber hinaus alle sonstigen Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, per Fax oder durch elektronische Medien an die Gesellschafter bzw. an deren Vertreter, mindestens 14 Tage vor dem Termin.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn dieser Vertrag oder das Gesetz sieht etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, sofern keine notarielle Beurkundung erfolgt, zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens sechs und maximal neun Personen besteht. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung als nachfolgend ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Der Präses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt und können jederzeit abberufen werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl nur für den Rest der Amtszeit.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu kontrollieren. Ihm stehen die Rechte nach §§ 90 und 111 Aktiengesetz zu.
- (6) Der/ die Geschäftsführer, der/ die Rektor(in), der/ die Kanzler(in) der Hochschule, der/ die Direktor(in) des Kollegs oder der/ die Leiter(in) weiterer Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und berichten über die Arbeit der Gesellschaft.
- (7) Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Gesellschafter zuzustellen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Ordnung geben.

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haften nicht für einfache Fahrlässigkeit und haben Anspruch auf Entlastung.

§ 9

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden; dies gilt auch für eine Kapitalerhöhung mit und ohne Aufnahme eines neuen Gesellschafters, eine Kapitalherabsetzung, eine Auflösung der Gesellschaft (Liquidation) sowie eine Umwandlung der Gesellschaft.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufzustellen. Der Jahresabschluss ist ferner um einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Lagebericht zu ergänzen, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu noch nicht bestehen sollte.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und erforderlichenfalls auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Wahl des Abschlussprüfers. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich, spätestens jeweils aber 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zuzuleiten, und allen Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 11

Gewinnverwendung

Ein etwaiger Jahresüberschuss verbleibt, vorbehaltlich § 58 AO, in der Gesellschaft und ist für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck kann der Überschuss unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung allgemeinen oder für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklagen zugeführt werden. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ermächtigt worden ist.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden, wenn
 - a) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - b) über sein Vermögen das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung –

ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;

- c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.

§ 14

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Ein bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Stammeinlage verbleibendes Vermögen fällt an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000,00.

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde geändert und beschlossen von der Gesellschafterversammlung des CVJM-Bildungswerkes gGmbH am 23.07.2015 und ist im Handelsregister HRB 14784 beim Amtsgericht Kassel am 21.09.2015 eingetragen worden.